

Beschwerdemanagement betreffend den Religionsunterricht (RU)¹

Konstruktive Zusammenarbeit und ein vertrauensvoller Umgang sind allen am Schulleben beteiligten Personen wertvoll. Das Miteinander verläuft nicht immer reibungslos. Eine gute und offene Kommunikation, welche gegenseitig einlädt, Reibungen direkt mit den betroffenen Personen zu besprechen, steht an erster Stelle und beugt der Eskalation von Konflikten vor.

Eine geklärte Kommunikation für den Konfliktfall kann die Lösung in der konkreten Situation erheblich erleichtern. Die systematische und transparente Bearbeitung von Beschwerden dient dazu, Wiederholungen und Eskalationen zu vermeiden.

Im Gesamtkonzept „Schulaufsicht und Schulqualität“ des Kantons St. Gallen werden für Schulaufsicht und -qualität fünf Grundsätze als Orientierung genannt: Selbststeuerung, Subsidiarität, offene Kommunikation, Verfahrenstransparenz und öffentliches Vertrauen². Die Kirchen tragen mit ihrem Unterricht zu Inhalt und Qualität der Bildung in der Schule bei. Mit diesem Leitfaden stellen sie den Instanzenweg dar, um die Qualität des Unterrichts zu fördern und die Personen und Inhalte zu schützen.

Grundlage sind das „Schutzkonzept für die seelische, geistige und körperliche Integrität der Menschen im Bereich des Bistums St. Gallen“ und der Persönlichkeitsschutz in der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen.³

Beschwerden sind von Äusserungen der Unzufriedenheit zu unterscheiden. Beschwerden im Sinne dieses Leitfadens sind beispielsweise:

- Aufsichtsbeschwerden gegen Lehrpersonen im Religionsunterricht
- Beschwerden gegen die Organisation des Religionsunterrichts (z.B. Räumlichkeiten)
- Beschwerden gegen die Umsetzung des Lehrplans

¹ Der Leitfaden bezieht sich auf den kirchlich verantworteten RU, unabhängig davon, ob er im Schulhaus oder an einem anderen Ort erteilt wird. Er beschreibt, was zwingend festgelegt ist (s. Anhang).

² Gesamtkonzept «Schulaufsicht und Schulqualität Kanton St. Gallen», vom Erziehungsrat erlassen am 18.11.2015, S. 7.

³ https://www.bistum-stgallen.ch/fileadmin/kundendaten/Kontakt/Ombudsstelle/Schutzkonzept_Vers_20.11.2019.pdf und https://www.ref-sg.ch/files/content/dokumente-pdf/gueltige_erlasse/50/55_90_gewaehrleistung_des_persoendlichkeitsschutzes_im_bereich_kirchlicher_taeigkeiten.pdf

Ziele des konstruktiven Umgangs mit Beschwerden sind:

Ursachen von Unzufriedenheit eruieren und einen systematisch begründeten zukunftsgerichteten Umgang damit finden.

- Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrpersonen und allfälligen weiteren Beteiligten erfassen
- Eingriffe in die körperliche, psychisch-seelische und geistlich-spirituelle Integrität (Mobbing, körperliche Gewalt, sexuelle Übergriffe) erfassen und entsprechende Massnahmen in die Wege leiten
- vor ungerechtfertigten Anschuldigungen schützen
- Vertrauen schaffen, Verbindlichkeit stärken und Frustration vermeiden

Vorgehen:

1. An erster Stelle steht das Gespräch des/der Beschwerdeführenden mit der Religionslehrperson. Wenn sich herausstellt, dass dieses Gespräch noch nicht stattgefunden hat, wird der Beschwerde Führende/werden die Beschwerde Führenden an die betreffende Person zurückverwiesen. Diese wird über die Beschwerde informiert. Im direkten und persönlichen Gespräch wird versucht, den Konflikt zu klären.
2. Falls dies nicht gelingt, wendet sich die Beschwerde führende Person gemäss dem Subsidiaritätsprinzip an die nächsthöhere Instanz (siehe „Instanzenweg“). Auf allen Ebenen kann das evang.-ref. Religionspädagogische Institut (RPI-SG) und/oder die Abteilung Religionspädagogik des Bistums St. Gallen beratend beigezogen werden. Beschwerden im Kontext des ökumenischen RU, die nicht auf der ersten Ebene gelöst werden können, werden auf die nächste Ebene weitergeleitet, in diesem Fall an die Ökumenische Kommission für kirchlichen Unterricht (ÖKKU).⁴
Für Beschwerden im Kontext des konfessionellen RU sind die nächsten Ebenen:
 - Kath.: die/der Ressortbeauftragte, danach die Kommission kirchlicher Unterricht (KKU), danach je nach Inhalt der Beschwerde der Kirchenverwaltungsrat oder das Pastoralteam.
 - Evang.-ref.: die/der Beauftragte RU, danach die Kirchenvorsteherschaft.
3. Ausnahmen von diesem Vorgehen bilden Situationen, in denen das direkte Gespräch des/der Beschwerdeführenden mit der betreffenden Lehrperson nicht zumutbar ist. In dem Fall kann die nächsthöhere Instanz direkt angesprochen oder tätig werden, z.B. bei strafrechtlich relevanten Hinweisen oder Befangenheit einer der betreffenden Personen.
4. Sollte eine Person als nächsthöhere Instanz selbst von der Beschwerde betroffen oder befangen sein, tritt sie in den Ausstand. Die Beschwerde führende Person wendet sich an deren formelle Stellvertretung (kath.: Pastoralteam).
5. Kann der Konflikt auch nach einem moderierten Gespräch durch die nächsthöhere Instanz nicht zufriedenstellend gelöst werden, wird die fehlende Einigung dokumentiert. Es kann eine schriftliche Beschwerde eingereicht werden. Die Person, an die sich die Vorwürfe adressieren, wird darüber informiert.

⁴ Die jeweils andere Konfession wird angehört. Der Entscheid liegt bei der anstellenden Konfession.

Beschwerden können mündlich wie auch schriftlich geäussert werden. Für schriftliche Beschwerden wird das Beschwerdeformular vollständig ausgefüllt eingereicht. Der Eingang einer schriftlichen Beschwerde wird immer schriftlich bestätigt. Die Person, welche die Beschwerde behandelt, informiert die beschwerdeführende Person über den Ablauf und das weitere Vorgehen.

Nach Abschluss erfasst die ÖKKU die den Beschwerden zugrundeliegenden Bedürfnisse und die erarbeitete Lösung. Die „Rückmeldung zum Beschwerdeverfahren“ füllt die verantwortliche Vertreterin / der verantwortliche Vertreter der jeweiligen Konfession in der ÖKKU aus.

Anonyme Beschwerden und Anschuldigungen werden nicht bearbeitet. Eine Intervention erfolgt nur, wenn der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung besteht.

Über Beschwerden betreffend Eingriffe in die körperliche und psychisch-seelische/geistlich-spirituelle Integrität von Schülerinnen und Schülern ist nebst der betreffenden Lehrperson immer auch die Schulleitung zu informieren. Parallel wird das Fachgremium gegen sexuelle Übergriffe im Bistum St. Gallen resp. die Kontaktgruppe des Persönlichkeitsschutzes der Evang.-ref. Kirche des Kantons St. Gallen einbezogen.⁵ Es ist die Stelle derjenigen Kirche zuständig, der die betroffene Person angehört.

Die Ansprechpersonen des Fachgremiums / des Persönlichkeitsschutzes nehmen den Sachverhalt zunächst auf und vereinbaren mit der meldenden Person, wie die weiteren Schritte (zeitlich, inhaltlich) koordiniert werden sollen. Auf dieser Grundlage berät das Fachgremium, ob seinerseits Massnahmen ergriffen werden sollen.

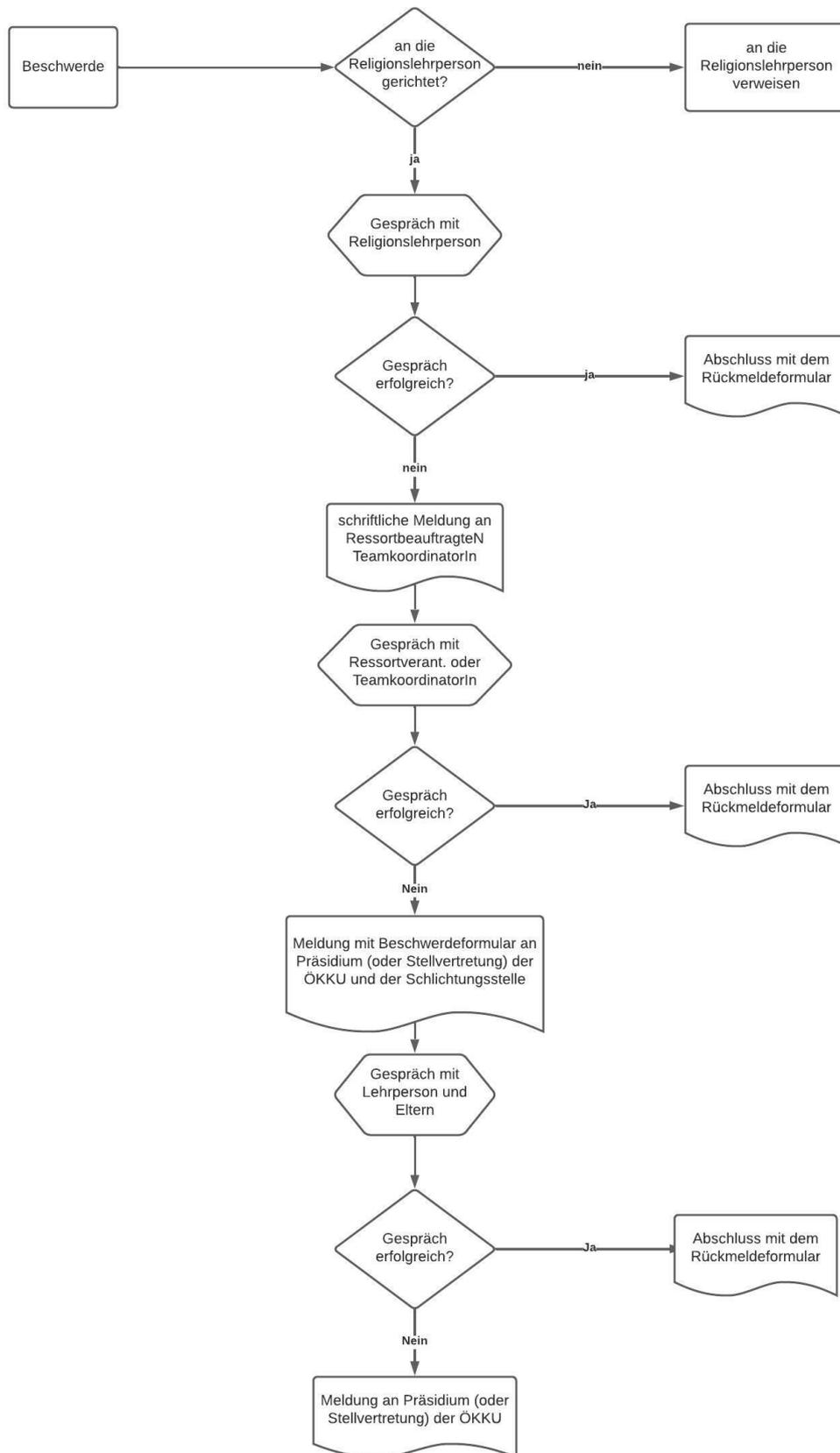
Handelt es sich beim Beschwerdegrund um einen Vorwurf von grosser Tragweite, insbesondere bei Offizialdelikten, ist Meldung an die Strafverfolgungsbehörde zu machen und die Schulleitung ist darüber unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

St. Gallen, 6. April 2022

Von der ÖKLS nach den Bestätigungen durch die kirchlichen Räte in Kraft gesetzt am 28.09.2022

⁵ Die Kontaktangaben der Ansprechpersonen des Fachgremiums sind auf www.bistum-stgallen.ch → Kontakt → Fachgremium Übergriffe abrufbar. Die Informationen zur Kontaktgruppe des Persönlichkeitsschutzes der reformierten Kirche im Kanton St. Gallen sind abrufbar auf <https://www.ref-sg.ch/persoentlichkeitsschutz.html>.

Instanzenweg bei einer Beschwerde über eine RU-Lehrperson



Anhang 1: Rechtliche Grundlagen

- Bundesverfassung Art. 15 Abs. 4 BV

„Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.“

- sGS 213.1 - Volksschulgesetz (VSG)

Erziehungs- und Bildungsauftrag

- 1 Die Volksschule unterstützt die Eltern in der Erziehung des Kindes zu einem lebensbejahenden, tüchtigen und gemeinschaftsfähigen Menschen. Sie wird nach christlichen Grundsätzen geführt.
- 2 Sie fördert die unterschiedlichen und vielfältigen Begabungen und die Gemütskräfte der Schülerin und des Schülers. Sie vermittelt die grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten, öffnet den Zugang zu den verschiedenen Bereichen der Kultur und leitet zu selbständigem Denken und Handeln an.
- 3 Sie erzieht die Schülerin und den Schüler nach den Grundsätzen von Demokratie, Freiheit und sozialer Gerechtigkeit im Rahmen des Rechtsstaates zu einem verantwortungsbewussten Menschen und Bürger.

Art. 16 Religionsunterricht

- 1 Der Religionsunterricht ist Sache der Behörden der als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften.
- 2 Die Schulgemeinde stellt die Räumlichkeiten für die Erteilung des Religionsunterrichts unentgeltlich zur Verfügung und nimmt die im Lehrplan vorgesehenen Lektionen in den Stundenplan auf.

- Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen

Art. 44 i) Schutz der Religionsfreiheit

- 1 Der Administrationsrat setzt sich für die freie Betätigung des katholischen Bekenntnisses im Rahmen der Glaubens- und Gewissensfreiheit und der Kultusfreiheit ein.
- 2 Er gewährt den Geistlichen und den im kirchlichen Dienst stehenden Laien Schutz in der Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben.

- Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 13. Januar 1974

Art. 40. Die Kantonalkirche schafft die rechtlichen Voraussetzungen für lebendige Kirchgemeinden und fördert deren Einheit und Zusammenarbeit. Sie unterhält oder unterstützt kantonale und regionale Pfarrämter und andere Dienststellen sowie Werke der Liebestätigkeit und der Mission. Sie überwacht und fördert die Ausbildung der Religionslehrer. Sie beteiligt sich an der Lösung kirchlicher Aufgaben, die über ihr Gebiet hinausgreifen. Für die Beziehungen nach aussen sind allein die Organe der Kantonalkirche zuständig.

Art. 57. Der Kirchenrat leitet die Kantonalkirche, vollzieht die Gesetze und Beschlüsse der Synode und vertritt die Kantonalkirche nach aussen.

Es stehen ihm insbesondere zu:

- e) Oberaufsicht über das kirchliche Unterrichtswesen auf allen Schulstufen
- f) Sorge für die Weiterbildung der Pfarrer und der Religionslehrer

– zum RU⁶

- Einleitung zum Lehrplan Religionsunterricht
- Lehrplan RU
- Kanton St. Gallen, Amt für Volksschule: Merkblatt Religionsunterricht der Kirchen (März 2022)
- Ökumenische Handreichung zum Religionsunterricht der Kirchen
- St. Galler Lehrplan Volksschule
- Lektionentafel

– zu arbeitsrechtlichen Grundlagen der Personalanstellung und –führung

- Rechtsbuch des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen, Dekret über das Personalwesen (Personaldekret) vom 16. Juni 2015
- Rechtsbuch des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen, Reglement zum Personaldekret (Personalreglement) vom 25. August 2016 (Stand 22. Mai 2018)
- Schutzkonzept für die seelische, geistige und körperliche Integrität der Menschen im Bereich des Bistums St. Gallen, erlassen vom Kath. Konfessionsteil des Bistums St. Gallen und Bistum St. Gallen (2016)
- Gewährleistung des Persönlichkeitsschutzes im Bereich kirchlicher Tätigkeiten

Darüber hinaus gelten für den kath. Konfessionsteil die bisherigen Richtlinien für KatechetInnen (HiReWe 1.2.3.4) und Religionsunterricht (HiReWe 1.2.3.1) in den Bereichen, die nicht schon durch neuere Erlasse geregelt werden.

– zu Organisation und Aufgaben der ÖKKU

- Ökumenische Handreichung zum Religionsunterricht der Kirchen, April 2022, Anhang „Vorbemerkungen
„Konkrete Lösungen werden vor Ort gefunden. Dazu gehört auch die präzise Klärung der Kompetenzen, die der ÖKKU übertragen werden (insbesondere der Umgang mit Abmeldungen, Absenzen, Anstellungen, Konflikten etc.).“

Art. 6 Aufgaben:

4. Aufgaben:

- c. Unterstützung in Konfliktsituationen

⁶ Die Dokumente sind auf der Dokumentenplattform der Website www.ru-sg.ch aufgeschaltet.

I. Die ÖKKU ist Ansprech- und Schlichtungsstelle im Falle von Konflikten zwischen Eltern, Lehrpersonen, Schülerinnen, Schülern, wenn die Direktbetroffenen zu keiner befriedigenden Lösung kommen.

II. Die ÖKKU sucht nach Lösungen mit den beteiligten Personen

III. Die ÖKKU entscheidet mit den Direktbetroffenen über geeignete Massnahmen.

IV. Rekursinstanz sind die Behörden.

f. Kommunikation

I. Förderung des Kontaktes zwischen Unterrichtenden, Eltern, Schule und Behörden

II. Öffentlichkeitsarbeit in Sachen kirchlicher Unterricht

III. Beratung und Vermittlung in Konfliktfällen

IV. Jährliche Berichterstattung an die Behörden

g. Grundsätzliches

I. Wahrnehmung der Interessen der Religionslehrpersonen gegenüber Eltern, Behörden, Schulleitungen und Öffentlichkeit - und umgekehrt.

II. Erörterung von katechetischen Grundsatzfragen (schulische und ausserschulische Formen religiösen Lernens und der Hinführung zur kirchlichen Gemeinschaft, Alternativformen im Unterricht, Elternarbeit usw.)

Anhang 2: Formulare, als pdf-Datei im Extranet hinterlegt

- Beschwerdeformular
- Rückmeldung zum Beschwerdeverfahren